



# Statuten Turnverein Neunkirch

Gegründet 1892

## Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
I. Name und Sitz	2
II. Zweck des Vereins	2
III. Vereinsstruktur	2
IV. Mitgliedschaft und Ernennungen	3
V. Organe	4
VI. Verwaltung	7
VII. Finanzen	8
VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	9

## Allgemeines

### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Schaffhauser Turnverband	SHTV
Turnverein Neunkirch	TVN
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS
Jugendriege	Jugi
Mädchenriege	Mädr
Kinderturnen	Kitu
Mutter-Kind-Turnen	Muki

### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Der Turnverein Neunkirch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Neunkirch.

## **II. Zweck des Vereins**

### **Art. 3 Zweck, Neutralität**

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 4 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Schaffhauser Turnverbandes...
- und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

## **III. Vereinsstruktur**

### **Art. 5 Riegen**

Der Verein unterhält je nach Bedarf verschiedene Riegen wie zum Beispiel Jugi, Mädri, Kitu oder Muki.

### **Art. 6 Riegenründungen**

Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

### **Art. 7 Riegenstatus, Riegenverwaltung**

Die Riegen können eigene Reglemente erstellen, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

## **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

### **Art. 8 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder / Gönner

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

### **Art. 9 Versicherung**

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

### **Art. 10 Mindestalter**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr erfüllt hat. Die Aufnahme erfolgt durch den VS.

### **Art. 11 Freimitglieder**

Als Freimitglieder können, nach mindestens 10 jähriger Zugehörigkeit als Aktivmitglied, durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

### **Art. 12 Ehrenmitglieder**

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

### **Art. 13 Passivmitglieder**

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

### **Art. 14 Übertritt, Austritt**

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### **Art. 15 Ausschluss**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein und den Statuten nicht erfüllen oder die Vereinsinteressen schädigen, können auf Antrag des VS durch die GV ausgeschlossen werden.

## **V. Organe**

### **Art. 16 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisoren
- Kommissionen

### **Generalversammlung**

### **Art. 17 Termin und Zusammensetzung**

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1.Quartal des Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus:

Mit Stimmrecht:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Ohne Stimmrecht:

- Mitturnern
- Passivmitgliedern / Gönnern
- Delegierten von Vereinen oder Riegen
- Gästen

### **Art. 18 Geschäfte**

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, der TK und der Unterriegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets

- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahlen
- Mutationen
- Ehrungen

Ausserordentlicherweise behandelt die GV auch folgende Geschäfte:

- Revision von Statuten und Reglementen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

### **Art. 19 Eingabe für Anträge**

Anträge an die GV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Der Vorstand hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, welche nicht fristgerecht angekündigt werden konnten.

### **Art. 20 Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

### **Art. 21 Ausserordentliche GV**

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

### **Art. 22 Antragsrecht**

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

### **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

Über Wahlen und Vereinsgeschäfte wird offen abgestimmt. Eine geheime Wahl und Abstimmung kann durch einfaches Mehr der stimmberechtigten Anwesenden verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **Turnstand**

### **Art. 24 Einberufung / Zusammensetzung**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus Aktivmitgliedern sowie turnenden Frei- oder Ehrenmitgliedern zusammen und ist 7 Tage im Voraus anzukündigen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

## **Vorstand**

### **Art. 25 Zusammensetzung**

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Sekretär
- Vertreter der Riegen oder Beisitzer

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ergibt eine Abstimmung im VS eine Pattsituation, so hat der Präsident eine zweite Stimme (Stichentscheid). Stellvertretungen regelt der VS in eigener Kompetenz.

### **Art. 26 Aufgaben**

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung des Vereins nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Verwaltung der Finanzen

### **Art. 27 Einberufung**

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

### **Art. 28 Zeichnungsberechtigung**

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## **Spezialkommissionen**

### **Art. 29 Kommissionen**

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## **Revisoren**

### **Art. 30 Zusammensetzung**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

### **Art. 31 Aufgaben**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV. Ihre Amtsdauer dauert in der Regel 4 Jahre und darf nicht gleichzeitig enden.

## **VI. Verwaltung**

### **Art. 32 Protokoll**

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 33 Reglemente und Pflichtenhefte**

Die Detailaufgaben des VS und von Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

### **Art. 34 Zuständigkeit**

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

### **Art. 35 Archiv**

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 36 Geschäftsjahr**

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf Ende Kalenderjahr.

### **Art. 37 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

### **Art. 38 Ausgaben**

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben

### **Art. 39 Mitgliederbeiträge**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Sie betragen

- |                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| - für Mitglieder in der Aktivriege  | max. 150 Fr. |
| - für Mitglieder in den Unterriegen | max. 80 Fr.  |

### **Art. 40 Beitragsfrei**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (von Vereinsabgabe)
- Mitglieder des VS und der TK (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)



#### **Art. 41 Vermögensanlage**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

#### **Art. 42 Haftbarkeit**

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. Untersektionen sind von der Haftung ausgeschlossen.

### **VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

#### **Art. 43 Revision**

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

#### **Art. 44 Besondere Fälle**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SHTV bzw. des STV.

#### **Art. 45 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

#### **Art. 46 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Schaffhauser Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

#### **Art. 47 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung**

Wird eine Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

**Art. 48 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 1. April 2005 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den SHTV in Kraft.

Sie ersetzen die folgenden Statuten:

- Statuten des Turnvereins Neunkirch vom 7. Januar 2000
- Statuten des Damenturnvereins Neunkirch vom 21. März 2001

\*\*\*\*\*

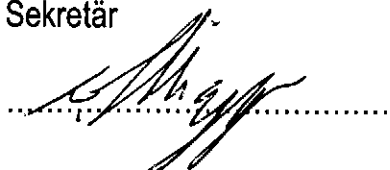
Ort und Datum: Neunkirch, 1. April 2005

Für den Turnverein Neunkirch

Präsident

  
.....

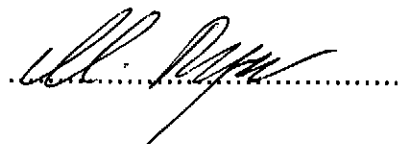
Sekretär

  
.....

Vorliegende Statuten wurden durch den SHTV am 18. Aug. 2005 genehmigt.

Für den Schaffhauser Turnverband

Präsident

  
.....

Sekretär

  
.....

## Das Turnerlied

Was ziehet so munter das Tal entlang?  
Eine Schar im weissen Gewand.  
Wie mutig brauset der volle Gesang,  
Die Töne sind mir bekannt.  
Sie singen von Freiheit und Vaterland,  
ich kenne die Scharen im weissen Gewand.

*Hurrah, hurrah, hurrah, hurrah!*  
*Du fröhliche Turnerschar!*

Es ist kein Graben zu tief zu breit,  
hinüber mit flüchtigem Fuss.  
Und trennet die Ufer der Strom so weit,  
hinein in den tosenden Fluss.  
Er teilt mit den Armen der Fluten Gewalt  
und aus den Wogen der Ruf noch erschallt:

*Hurrah, hurrah .....*

So wirbt der Turner mit Kraft und Mut,  
mit Frührots freundlichem Strahl,  
bis spät sich senket der Sonne Glut  
und Nach sich bettet im Tal.  
Und klingt der Abendglocken Klang,  
dann ziehen wir nach Hause mit fröhlichem Gesang:

*Hurrah, hurrah .....*